

Aktenzeichen: 7 AZN 388/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Januar 1984

- 7 AZN 388/83 -

I. Arbeitsgericht

Bremen

Urteil vom 16. Juni 1982

- 5 Ca 5264/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Bremen

Urteil vom 18. Mai 1983

- 2 Sa 211/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 388/83

2 Sa 211/82 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Bremen vom 18. Mai 1983 - 2 Sa
211/82 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen Erfordernissen genügt die nur noch zu Ziffer 3 der Beschwerdebegründung (Betriebsratsanhörung) aufrechterhaltene



Beschwerde schon deswegen nicht, weil sie zur Frage der Betriebsratsanhörung bei einer krankheitsbedingten Kündigung keine fallübergreifenden Rechtssätze aus der anzufechtenden Entscheidung darlegt. Soweit sie versucht, aus den (auf S. 7 unten der Beschwerdebegründung zitierten) fallbezogenen Formulierungen des Landesarbeitsgerichts einen abstrakten Rechtssatz zum Umfang der dem Arbeitgeber bei einer krankheitsbedingten Kündigung gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG obliegenden Mitteilungspflicht herzuleiten, liegt hierin deshalb nicht die ordnungsgemäße Darlegung einer Divergenz, weil sich der von der Beschwerde aufgestellte Rechtssatz keineswegs zwingend aus den Entscheidungsgründen des anzufechtenden Urteils ergibt. Das Landesarbeitsgericht hat lediglich ausgeführt, es sei unschädlich, daß der als Zeuge vernommene Vorsitzende des Kündigungsausschusses keine Einzelheiten bekundet habe. Hieraus läßt sich aber – entgegen der Ansicht der Beschwerde – nicht zwingend entnehmen, daß damit das Landesarbeitsgericht zur Frage des Umfangs der dem Arbeitgeber bei einer krankheitsbedingten Kündigung gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG obliegenden Mitteilungspflicht einen abstrakten Rechtssatz in dem von der Beschwerde dargelegten Sinn aufstellen wollte. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts können vielmehr auch so verstanden werden, daß es den Arbeitgeber für verpflichtet erachtet, die konkreten Auswirkungen der Fehlzeiten auf den Betriebsablauf dem Betriebsrat mitzuteilen und es im Streitfall diese Voraussetzungen aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme für gegeben hält. Da es somit zweifelhaft ist, von welchem abstrakten Rechtssatz das Landesarbeitsgericht ausgegangen ist, fehlt es bereits aus diesem Grunde an einer ordnungsgemäßen Divergenzdar-



legung.

Damit ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Röhsler

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)